



Jugendförderrichtlinien der Stadt Büdingen, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen am 23.05.1991 (KA vom 06.07.1991).

Richtlinien der Stadt Büdingen für die Förderung der Jugendarbeit

1. Grundsätzliches

- 1.1 Allen Formen der Jugendarbeit, die geeignet sind, den Jugendlichen zu einer sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit, zum rücksichtsvollen Umgang miteinander, zum Hineinwachsen in eine demokratische Gesellschaft, zur Übernahme wachsender Verantwortung Anregungen und Hilfen zu geben, mißt die Stadt Büdingen große Bedeutung bei. Sie sieht die Förderung solcher Jugendarbeit auch als eine kommunale Aufgabe an.
- 1.2 Mit den folgenden Richtlinien will die Stadt eine gerechte und überschaubare Förderung der Jugendarbeit erreichen.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Bereitstellung von Fördermitteln:
 - 2.1.1 Den anerkannten Jugendgruppen und den Jugendabteilungen der Vereine werden Fördermittel im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.
 - 2.1.2 Die Fördermittel sind zweckgebunden.
 - 2.1.3 Die Fördermittel stellen eine freiwillige Leistung dar, ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 2.2 Förderungsberechtigung
 - 2.2.1 Die Stadt gewährt den Jugendabteilungen, Jugendgruppen und Jugendinitiativen Fördermittel, wenn sie
 1. vom Beirat für Kinder- und Jugendfragen empfohlen und/oder vom Magistrat anerkannt sind,
 2. ihre Tätigkeit in Büdingen ausüben,
 3. die personellen und sachlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Vorhaben erfüllen.
 - 2.2.2 Keine Fördermittel nach diesen Richtlinien gewährt die Stadt für Jugendarbeit, die nach den Richtlinien für die Sportförderung bzw. für die Förderung der musiktreibenden Vereine unterstützt wird.
- 2.3 Antragstellung:

Anträge sind schriftlich beim Magistrat der Stadt Büdingen zu stellen. Beihilfen zum Erwerb von Materialien (3.1) und Zuschüsse zur Deckung der Kosten von Veranstaltungen (3.2) sind vorher dem Magistrat anzuzeigen.
- 2.4 Verwendungsnachweis:

Der Antragsteller hat dem Magistrat einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

3. Förderungsfähige Maßnahmen und Aktivitäten

- 3.1 Material für die Gruppenarbeit
 - 3.1.1 Die Stadt gewährt auf Antrag eine Beihilfe zum Erwerb von Spiel- und Bastelmaterial, Literatur, Foto- und Videogeräten und anderen Gegenständen des längerfristigen Gebrauchs, die unmittel-

Die Anwendung wurde mit Haushaltsbegleitbeschluss vom 19. April 1996 „**bis auf weiteres**“ aufgehoben

Stand April 1996

3.4 Jugendförderrichtlinie

bar der Jugendarbeit dienen und als Eigentum des Vereins oder der Gruppe inventarisiert werden.

- 3.1.2 Eine Beihilfe zum Erwerb teurer Gegenstände für mehrere Gruppen wird gewährt, wenn Nutzung und Verantwortlichkeit unter den Beteiligten eindeutig und sinnvoll geregelt sind.
- 3.1.3 Die Beihilfe der Stadt beträgt bis zu 40 Prozent der Anschaffungskosten, höchstens jedoch DM 400.- im Haushaltsjahr für die einzelne Gruppe.
- 3.2 Freizeiten, Zeltlager und Bildungsseminare
 - 3.2.1 Die Stadt fördert auf Antrag Veranstaltungen von Freizeiten, Zeltlagern und Bildungsseminaren, die mindestens 2 Tage und höchstens 3 Wochen dauern..
 - 3.2.2 Zuschüsse werden gewährt für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren und deren Betreuer, wobei auf 7 Kinder ein Betreuer angerechnet werden kann. Der Zuschuß beträgt DM 4.- pro Tag und Teilnehmer.
 - 3.2.3 Der Antrag mit dem Verwendungsnachweis ist spätestens vier Wochen nach der Veranstaltung einzureichen.
- 3.3 Ausbildung von Gruppenleitern
 - 3.3.1 Die Stadt fördert auf Antrag die Ausbildung von Gruppenleitern im Sinne des Erlasses des Hessischen Sozialministers vom 13.04.1981.
 - 3.3.2 Zu den Fahrtkosten gewährt sie einen Zuschuß bis zu 50 Prozent. Für die Berechnung werden die Kosten einer Rückfahrkarte 2. Klasse der Deutschen Bundesbahn zugrundegelegt..
 - 3.3.3 Zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung gewährt sie einen Zuschuß bis zu 50 Prozent, höchstens jedoch ein Tagegeld und Übernachtungsgeld von je DM 10.-.
- 3.4 Einzelveranstaltungen und Projekte
 - 3.4.1 Die Stadt fördert auf Antrag offene Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen, die sich an Jugendliche der Stadt richten und im Sinne dieser Richtlinien förderungswürdig sind, zum Beispiel Theater- und Kinovorführungen für Kinder und Jugendliche.
 - 3.4.2 Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Magistrat im Einzelfall.
 - 3.4.3 Nicht gefördert werden Maßnahmen, zu denen bereits aus anderen städtischen Haushaltsmitteln ein Zuschuß gewährt wird.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft